

Reit- und Fahrverein

Hamburg-Duvenstedt von 1959 e.V.

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereines Hamburg-Duvenstedt von 1959 e.V.

mit der Fassung vom 27.5. 1993

§ 1 NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR, SPRACHFORM

§ 2 WESEN UND ZWECK

§ 3 GRUNDSÄTZE. GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 4 AUFGABEN

§ 5 MITGLIEDER

§ 6 AUFNAHME, Austritt, AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8 ORGANE

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10 VORSTAND

§ 11 ERWEITERTER VORSTAND

§ 12 REFERATE

§ 13 SCHIEDSGERICHT

§ 14 STRAFEN

§ 15 REVISOREN

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 17 AUFLÖSUNG

§ 18 INKRAFTTRETEN

§ 1

NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR, SPRACHFORH

1. Der Verein führt den Namen REIT- UND FAHRVEREIN HAMBURG-DUVENSTEDT von 1959 e.V. (RuFV H-D); er ist am 19.11.1959 gegründet worden.
2. Der RuFV H-D hat seinen Sitz in Hamburg-Duvenstedt; er ist unter der Nummer 6182 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der RuFV H-D ist Mitglied im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. und im Hamburg Sportbund e.V. (HSB).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Wenn in dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, so stehen unabhängig davon alle Funktionen sowohl Frauen als auch Männern offen.

§ 2

WESEN UND ZWECK

1. Der RuFV H-D fördert den Pferdesport auf Freizeit- und Leistungsebene.
2. Zu dem Zweck kann der RuFV H-D Anlagen, Turnierplatz, Stallungen, Reithallen etc. unterhalten.
3. Der Verein orientiert seine Arbeit nach den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
4. Der RuFV H-D vertritt die Interessen seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Vereines; er koordiniert die hierfür erforderlichen Maßnahmen gegenüber Staat, Sport und Öffentlichkeit.
5. Der RuFV H-D regelt Näheres für die unter 1. geschilderten Bereiche zum Wohl seiner Mitglieder nach
 - gesetzlichen Bestimmungen sowie nach
 - Satzung, Beschlüssen und Vereinbarungen.

§ 3

GRUNDSÄTZE, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der RuFV H-D will durch seine Tätigkeit zur Gesundheit und zur Freizeitgestaltung der Menschen beitragen.
2. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit entsprechenden Gruppen, Abteilungen, Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen anzustreben.
3. Der RuFV H-D bekennt sich zum Amateursport; er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
4. Der RuFV H-D verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
5. Der RuFV H-D ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des RuFV H-D sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder des RuFV H-D erhalten keine Zuwendungen oder Anteile aus Überschüssen bzw. Mitteln des Vereines.

7. Der RuFV H-D darf keine Personen durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigen.

§ 4

AUFGABEN

Zu den Aufgaben des RuFV H-D gehören u.a.:

1. Förderung und Pflege der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung auf sportlichem und geselligem Gebiet durch Freizeit- oder Leistungssport.
2. Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden.
3. Entwicklung und Planung von Konzepten für Sportförderung.
4. Planung, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und anderen "Maßnahmen auf Vereinsebene.
5. Beratung und Hilfeleistung bei der Umsetzung der Punkte 1-3 durch entsprechende Sport- oder andere Einrichtungen.
6. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5

MITGLIEDER

Der Verein besteht aus

Ordentlichen Mitgliedern,
Fördernden Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern.

§ 5.1

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des RuFV H-D können sein:

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die rechtsfähig sind und Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Fördernde Mitglieder; Personen, Gruppen, Vereine, Firmen, Einrichtungen u.a. des öffentlichen oder privaten Rechts die den Pferdesport fördern aber nicht selbst durchführen.

Ehrenmitglieder; Persönlichkeiten, die sich um den Pferdesport verdient gemacht haben, können von der MV auf Vorschlag des Vorstandes oder eines RuFV H-D-Mitgliedes zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

AUFNAHME, AustrITT, AUSSchluss VON MITGLIEDERN

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des RuFV H-D zu beantragen, der hierüber entscheidet.
Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet auf schriftlichen Einspruch, der binnen vier Wochen erfolgen muss, das Schiedsgericht endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- 2.1 Austritt
- 2.2 Ausschluss
- 2.3 Tod
- 2.4 Auflösung

- 2.1 Der Austritt

aus dem RuFV H-D ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.

Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (bis zum 30. September des Jahres) zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Finanzielle Forderungen bleiben hierbei unberührt.

- 2.2 Der Ausschluss

aus dem RuFV H-D kann durch Vorstandsbeschluss aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Vereinsschädigendes, unehrenhaftes Verhalten,
- b) grober, wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung, ordnungen oder -beschlüsse,
- c) Verletzung von Mitgliedschaftspflichten,
- d) Nichterfüllung der Beitragszahlung oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem RuFV H-D, wenn trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Ausschluss mindestens DREI Monate vergangen sind.

Nach schriftlichem Einspruch gegen den Beschluss des Vorstandes entscheidet das Schiedsgericht des RuFV H-D endgültig.

Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- 2.5 Bei Auflösung

des Vereins erlischt die Mitgliedschaft automatisch, gleichzeitig erlöschen Mitgliedsrechte und Ansprüche an den RuFV H-D.

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem RuFV H-D bleiben bestehen.

Sachmittel und Eigentümer des RuFV H-D sind zurückzugeben.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1

Die RuFV H-O-Mitglieder haben das Recht auf

- a) Stimm- und Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen über die Mitgliederversammlung (§9)
- b) Wahrung ihrer Interessen durch den RuFV H-D
- c) Beratung und Betreuung durch den RuFV H-D in allen Fragen,

- die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen
- d) Beteiligung an Vereinsmaßnahmen und dessen Sportbetrieb
Teilhaben an den Finanz- und Sachmitteln des RuFV H-D gemäß
hierüber getroffener Beschlüsse.

7.2.

Die Mitglieder des RuFV H-D sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tier- und Umweltschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

Außerdem können den Mitgliedern die Verfahrenskosten auferlegt werden.

7.3

Darüber hinaus sind sie verpflichtet

- a) ihre Aufgaben entsprechend der Vereinssatzung, von Ordnungen und Vereinsbeschlüssen zu erfüllen und sich für die gemeinsamen Interessen des RuFV H-D einzusetzen,
- b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben termingerecht zu entrichten,
- c) sonstige Verpflichtungen gegenüber dem RuFV H-D Beschluss- oder fristgerecht einzuhalten.

§ 8

ORGANE

Die Organe des RuFV H-D sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Das Schiedsgericht

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die MV ist das höchste Organ des RuFV H-D. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und -mitglieder bindend.
2. Die ordentliche MV findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- 2.1 Bestimmungen der Grundsätze in der Vereinsarbeit
- 2.2 Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, der Referate, der Revisoren und gegebenenfalls des Schiedsgerichtes
- 2.3 Genehmigung der Jahresabrechnung
- 2.4 Entlastungen
- 2.5 Entscheidung über
 - a) den Haushaltsvorschlag
 - b) vorliegende Anträge oder vorgebrachte Dringlichkeitsanträge
 - c) vorliegende Anträge zu Satzungsänderungen
- 2.6 Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen oder andere finanzielle Belange
- 2.7 Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder -mitgliedern
- 2.8 Entscheidung von Auflösungsverfahren
- 2.9 Wahlen
- 2.10 Besprechung und Beschlussfassung über sonstige, bisher nicht Erwähnte Belange
3. Die MV wird vom Vorstand schriftlich spätestens VIER Wochen vor dem Termin einberufen. Aus der Einladung müssen Tag, Zeit, Ort sowie die vorläufige Tagesordnung hervorgehen.
4. An der MV können teilnehmen:
 - a) die ordentlichen Mitglieder
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - e) die Revisoren
 - f) fördernde Mitglieder
 - g) geladene Gäste
5. Alle unter 4. a) bis f) genannten Stimmberechtigten haben bei der MV EINE Stimme.
6. Stimmenübertragung ist IN KEINEM FALL zulässig.
7. Anträge zur MV können alle unter § 5 genannte Mitglieder stellen.
8. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung DREI Wochen vor der MV beim Vorstand eingereicht sein.
9. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die MV mit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
11. Die Leitung der MV obliegt dem 1. Vorsitzenden des RuFV H-o oder einem vorher vom Vorstand zu bestimmenden Versammlungsleiter.
12. Die von der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
13. Eine außerordentliche MV wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn es EIN DRITTEL der Mitglieder schriftlich beantragen.
14. Für die Einberufung einer außerordentlichen MV müssen zwingende Gründe vorliegen, die bei der Beantragung zu benennen sind.
15. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche MV muss spätestens VIER Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand durchgeführt werden.
Die Einladung hierzu ist mit Nennung der Tagesordnung innerhalb von ZWEI Wochen den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

16. Die Tagesordnung einer außerordentlichen MV kann nur die sein, die zu ihrer Einberufung geführt hat und die in der Einladung genannt ist.
17. Im Weiteren gelten die Bestimmungen über die ordentliche MV entsprechend.

§ 10

VORSTAND

1. Der Vorstand des RuFV H-D besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Finanzreferenten
 - e) dem Sportreferenten
 - f) dem Jugendreferenten
 - g) dem Öffentlichkeitsreferenten/Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind:
 - der Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Finanzreferent

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder können den RuFV H-D gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder -a-, -c-, -g- werden durch die MV in den geraden Kalenderjahren, die Vorstandsmitglieder -b-, -d- und -e- in den ungeraden Kalenderjahren für die Dauer von ZWEI Jahren gewählt.
4. Der Jugendreferent -f- wird von der Jugendversammlung in den geraden Kalenderjahren für die Dauer von ZWEI Jahren gewählt.
Er ist durch die MV zu bestätigen.
5. Der Vorstand des RuFV H-D führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, von Ordnungen und Beschlüssen.
Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
6. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand wie folgt ergänzen:
 - 6.1 Dem erweiterten Vorstand, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - a) dem Ehrenvorsitzenden
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) den Referatsvertretern
 - 6.2 Den Referaten:
 - a) dem Sportreferat
 - b) dem Jugendreferat
 - c) dem Umwelt- und Tierschutzreferat

d) den Referaten mit besonderen Aufgaben

6.3 Dem Schiedsgericht

7. Der Wirkungskreis des Vorstandes erstreckt sich u.a. auf:
 - a) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen gemäß §§ 2,3 und 4 dieser Satzung
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der MV
 - c) Abfassen von Jahresberichten
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) Durchführung der Beschlüsse der MV
 - f) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - g) Überwachung von Verwaltung, Organisation und Management
 - h) Mitbestimmung bei der Erstellung von Referatsrichtlinien
 - i) Verhängung von StrafenNäheres wird durch die Stellenbeschreibungen geregelt
8. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, über die ein Protokoll zu fertigen ist.
Ausnahmsweise können sie auch schriftlich oder durch Rundfragen bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei seinen Sitzungen FÜNF seiner Mitglieder anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand an seine Stelle ein anderes wählbares Vereins- oder Vorstandsmitglied bis zur nächstfolgenden MV kommissarisch berufen.
PERSONALUNION bezüglich der Ämter gemäß § 268GB ist NICHT zulässig.

§ 11

ERWEITERTER VORSTAND

Der erweiterte Vorstand des RuFV H-D besteht aus:

1. den Ehrenvorsitzenden/-mitgliedern genaue Regelung erfolgt durch § 6, Absatz 3
2. den nicht zum Vorstand gehörenden Referatsvorsitzenden oder deren Vertreter sowie Personen mit besonderen Aufgaben
 - 2.1 Für besondere Anlässe können durch den Vorstand zusätzliche Referate eingerichtet oder Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden.
 - 2.2 Ihre Tätigkeit umfasst nur dieses Aufgabengebiet.
 - 2.3 Die Referate bestimmen ihre Vertreter selbst.
3. Alle Angehörigen des erweiterten Vorstandes sind bei entsprechenden Sitzungen stimmberechtigt.
4. Ihre Tätigkeit wird durch die Satzung, durch Ordnungen, durch die Beschlüsse der MV, des Vorstandes sowie durch die entsprechenden Stellenbeschreibungen bestimmt.

REFERATE

1. Zur Unterstützung des Vorstandes sind Referate tätig oder können durch den Vorstand eingerichtet werden. Sie nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr, wobei die Beschlüsse der MV und des Vorstandes sowie die Bestimmungen der Satzung und von Ordnungen zu beachten sind.
2. Die Vorsitzenden der Referate werden durch die MV für den jeweiligen Aufgabenbereich gewählt (§ 11 6.2) oder durch den Vorstand berufen (§ 12.2)
3. Die Mitglieder der Referate werden von deren Vorsitzenden ernannt, wenn besondere Regeln es nicht anders bestimmen.
Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
Die Vertretung der Referatsleiter regeln deren Angehörigen untereinander.

I. Das Sportreferat (SPR)

1. Das SPR unterstützt den Vorstand bei der Durchführung von Pferdesport auf Freizeit- und Leistungsebene.
Darüber hinaus hilft es, Fragen zu klären und Entscheidungshilfen zu geben, die für Vereinsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Die Aufgaben des SPR ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des RuFV H-D.
3. Die Beschlüsse des SPR bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, wenn sie finanzielle oder externe Beschlüsse betreffen.
4. Über jede SPR-Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

II. Das Jugendreferat (JR)

1. Das JR unterstützt den Vorstand in allen Belagen, die die
2. Kinder- und Jugendmaßnahmen, den
3. Kinder- und Jugendsport sowie
4. Kinder- und Jugendfreizeitaktivitäten
5. betreffen.
6. Das JR führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des RuFV H-D selbständig. Es entscheidet in Eigenverantwortung über die Verwendung von ihm zufließenden Mitteln.
7. Der Jugendreferent wird von der RuFV H-D-Jugendversammlung, die vor der MV liegen sollte, in den geraden Kalenderjahren für die Dauer von ZWEI Jahren gewählt. Er ist durch die MV zu bestätigen.
8. Wird die Bestätigung versagt, kann nach einer Neuwahl die Bestätigung auch durch den erweiterten Vorstand erfolgen.
9. Über jede JR-Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

1. DAS UMWELT- UND TIERSCHUTZREFERAT (UTR)

1. Das UTR unterstützt die Vorstandsarbeit durch Beiträge und Hinweise zum Umwelt- und Tierschutz.
2. Die Aufgaben des UTR ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des RuFV H-D.
3. Die enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen der FN, des HSB, des Hamburger Senats und seinen Behörden sowie anderen diesbezüglichen Organisationen oder Institutionen sind anzustreben.

4. 4 Die Aufgaben des UTR ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des RuFV H-D.
5. 5 Die Beschlüsse des UTR bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, wenn sie finanzielle oder externe Belange betreffen.
6. 6 Über jede UTR-Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 13

SCHIEDSGERICHT

1. Das Schiedsgericht ist ein vom Vorstand des RuFV H-O unabhängiges Organ.
2. Es hat UNTER AUSSCHLUSS DES RECHTSWEGES ZU DEN GERICHTEN u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Beratung des Vorstandes
 - b. Einspruchsinanz nach vereinsinternen Entscheidungen gegenüber den Mitgliedern des Vereins
 - c. über verhängte Strafen durch den Vorstand entsprechend der Verfahrensordnung ENDGÜLTIG zu entscheiden.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus DREI volljährigen Mitgliedern zusammen. Sie dürfen nicht im Vorstand tätig sein.
4. Seine Mitglieder werden durch die MV für die Dauer von ZWEI Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vor Anrufung des Schiedsgerichtes in Vereins- oder Rechtsangelegenheiten MUSS zunächst der Vorstand schriftlich eingeschaltet werden.

§ 14

STRAFEN

1. Bei

- a) vereinschädigendem, unehrenhaftem Verhalten
 - b) groben, wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, -ordnungen sowie beschlüssen
oder bei
 - c) Nichterfüllung von Mitgliedschaftspflichten
- ist der Vorstand berechtigt, Strafen auszusprechen.
2. Sie können gegenüber allen Mitgliedern verhängt werden.
 3. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Rüge
 - b) Ermahnung
 - c) Warnung
 - d) Verweis
 - e) Geldbuße
 - f) Turniersperre
 - g) Platz-/Hausverbot
 - h) Ausschluss
 - i) Auferlegung der Verfahrenskosten
 4. Anträge auf Verhängung von Strafen im Sinne dieser Bestimmungen können nur vom Vorstand des RuFV H-D gestellt werden.

5. Die Bestrafung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen schriftlicher Begründung unter Bekanntgabe des Rechtsmittels **INGESCHRIEBEN** mitzuteilen.
6. Als Rechtsmittel ist der Einspruch beim Schiedsgericht gegeben.
7. Der Einspruch muss **VIER** Wochen vom Tage der Zustellung ab **SCHRIFTLICH** beim Vorstand eingelegt werden.
8. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
9. Dem **ERWEITERTEN VORSTAND** des RuFV H-D steht das Gnadenrecht zu.

§ 15

REVISOREN

1. Die MV wählt zwei volljährige Revisoren auf die Dauer von **ZWEI** Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. **EINMALIGE** Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung des RuFV H-D sachlich und rechnerisch zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Die Prüfung muss einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Zwischenprüfungen sollten vorgenommen werden.
4. Bei vorgefunden Mängeln müssen die Revisoren **UNMITTELBAR** dem Vorstand hierüber berichten.
5. Ansonsten geben sie der nächsten MV einen schriftlichen Bericht.

§ 16

SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Anträge zu Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen und mit entsprechender Begründung den Mitgliedern des RuFV H-D mit der Einladung zur nächsten MV anzukündigen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmern einer MV.
3. Anträge auf Satzungsänderungen können **NICHT** als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 17

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des RuFV H-D kann nur durch eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene außerordentliche MV beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer **DREI**VIERTTEL Mehrheit der vertretenden Mitglieder.
2. Das vorhandene Vermögen des RuFV H-D ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. zuzuführen, der es ausschließlich zur weiteren Pflege des Pferdesportes zu verwenden hat.

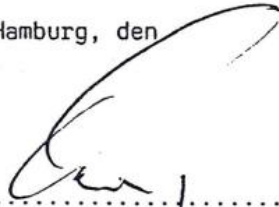
§ 18

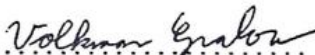
INKRAFTTRETEN

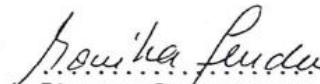
Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die MV am 27. Mai 1993 und der Eintragung in das Vereinsregister Hamburg in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle anderen Fassungen ihre Gültigkeit.

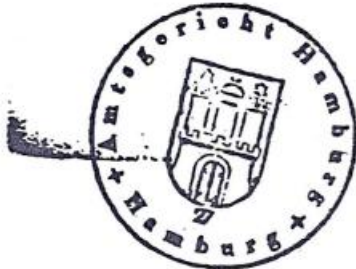
Hamburg, den


.....
1. Vorsitzender


.....
2. Vorsitzender


.....
Finanzreferent

Die Änderung der Satzung vom 27. Mai 1993
ist am 11. AUG. 1993 in das
Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.



Das Amtsgericht
Abteilung 69

Justizangestellte
Urlandsbeamer
der Geschäftsstelle